

	Tombola	Lottoveranstaltung	Kleinlotterie	lokale Sportwette	kleines Pokerturnier
bewilligungs-pflichtig	meistens nicht	meistens nicht	ja	ja	ja
Veranstalterin/Veranstalter	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich) oder mit Bewilligung: andere juristische Person nach CH-Recht	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich) oder mit Bewilligung: andere juristische Person nach CH-Recht	Verein oder gemeinnützige Stiftung	juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht
Gewinnverwendung	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zweck	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zweck	hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses oder aber vollständig für gemeinnützigen Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zwecke	Gewinnquote 100%, daher kein Gewinn der Veranstalterin/des Veranstalters aus der Durchführung des Spiels möglich
Gewinnart	Sachpreise	Sachpreise	normalerweise Geldpreise Sachpreise zulässig, aber atypisch	normalerweise Geldpreise Sachpreise zulässig, aber atypisch	Geldpreise
maximale Plansumme (Gesamtwert der möglichen Einsätze bzw. der zum Verkauf vorgesehen Lose)	50'000.-	50'000.-	100'000.- 500'000.– bei Anlass mit mindestens überregionaler Bedeutung	200'000.- pro Wettkampftag	20'000.- pro Turnier 30'000.- pro Tag und Veranstaltungsort
maximaler Einsatz pro Einsatzkarte/Los/Wette	frei	frei	10.-	20.-	Startgeld 200.- pro Turnier und höchstens 300.- pro Tag und Veranstaltungsort
minimale Gewinn- und Trefferquoten	Gewinn: 50% der Plansumme Treffer: 10% aller Lose	Gewinn: 50% der Summe aller getätigten Einsätze	Gewinn: 50% der Plansumme Treffer: 10% aller Lose	Gewinn: 70% der Summe aller Einsätze auf eine Wette	Gewinnquote 100%: alle Startgelder werden als Gewinn verteilt
Verkaufsmodalitäten:					
- online Verkauf	nicht zulässig	Online-Verkauf von Einsatzkarten zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen an der Lottoveranstaltung physisch anwesend sein	nicht zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	Online-Verkauf von Startplätzen zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen am Pokerturnier physisch anwesend sein
- Vorverkauf	3 Monate im Voraus	3 Monate im Voraus	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig
Durchführungsmodalitäten:					
- Altersgrenze für Teilnahme	keine, wenn Tombola nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	keine, wenn Lottoveranstaltung nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar, aber nicht unter 16 Jahre
- Durchführung durch Dritte	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	zulässig
- maximale Anzahl pro Jahr	frei	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter	zehn pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	keine Höchstzahl für Veranstalterin/Veranstalter, aber höchstens vier pro Tag und Veranstaltungsort
- Weiteres	zwingend mit Unterhaltungsanlass verbunden, Tombola genügt nicht als Unterhaltung	Lottoveranstaltung gilt selbst als Unterhaltungsanlass		nur als Totalisator-Wette (keine Buchmacherwetten)	